

PRESSEINFORMATION

Trotz unterschiedlicher Rechtsmeinung zwischen EU und Österreich: Private-Public-Partnerships weiterhin auf Erfolgskurs

Der Saubermacher, Österreichs führendes privates Entsorgungsunternehmen, leistet seit vielen Jahren Pionierarbeit für die erfolgreiche Partnerschaft zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft. Besonders in der Abfallentsorgung erfordern neue rechtliche Rahmenbedingungen neue Lösungen; so können die Gemeinden auch in Zeiten knapper werdender Ressourcen weiterhin ihre vielfältigen Verpflichtungen wahrnehmen.

Die Vorteile von Private-Public-Partnerships (kurz „PPP“) liegen unter anderem in den Synergieeffekten durch das Nutzen der Stärken beider Partner. Die Folgen sind eine Optimierung der Versorgungssicherheit, weitere Steigerung der Effizienz und bessere Auslastung der Strukturen. Dadurch ist es möglich, die Kosten für die Allgemeinheit möglichst gering zu halten, neue Dienstleistungen für Gewerbe- und Industriebetriebe anzubieten, bestehende Arbeitsplätze in Zukunft zu sichern und weitere zu schaffen.

Zahlreiche Städte und Kommunen vertrauen bereits auf dieses bewährte Kooperationsmodell zwischen Staat und Privat - so auch die niederösterreichische Stadt Mödling. Seit 1999 arbeitet die Saubermacher Dienstleistungs AG und die Stadtgemeinde erfolgreich im Bereich Abfall- und Entsorgungswirtschaft zusammen. Damals erwarb die Firma Saubermacher 49 % der Gesellschaftsanteile der bis dahin zu 100 % im Eigentum der Stadt Mödling befindlichen Abfall GmbH. Die Zusammenarbeit erfolgt seither zur vollsten Zufriedenheit von Bürger und Staat und erleichtert es der Gemeinde, den hohen Anforderungen an eine moderne Abfallwirtschaft gerecht zu werden.

Im Vorfeld des Vertragsabschlusses wurde diese Minderheitenbeteiligung von österreichischen Rechtsexperten eingehend geprüft und für EU-konform befunden. Nun wird die Republik Österreich jedoch vom EuGH kritisiert. Grund: Bei der Vergabe des Entsorgungsauftrages seien die nach EU-Recht erforderlichen Verfahrens- und Bekanntmachungsvorschriften nicht eingehalten worden. Österreich argumentiert dahingehend, dass diese Kooperationsvereinbarung nicht der Ausschreibungspflicht unterliegt, weil die Stadt Mödling als Mehrheitsgesellschafter der Abfall GmbH. sowohl vor, als auch nach dem Verkauf der Anteile die volle Kontrolle über das Unternehmen ausübt. Damit handle es sich um ein sog. „In-house-Geschäft“, das nicht der genannten EU-Dienstleistungsrichtlinie unterliegt.

Dazu Saubermacher-Chef Hans Roth: „Unabhängig davon, welche Rechtsmeinung man vertritt – dem Modell PPP gehört die Zukunft, weil es für alle Beteiligten Vorteile bringt. Beim Abschluss der Verträge achten wir auch weiterhin darauf, sowohl die österreichischen Gesetze, als auch alle geltenden EU-Richtlinien einzuhalten“.